

1 Allgemeines

die TAW Cert GmbH zertifiziert Qualitäts-, Umwelt- und Energiemanagementsysteme, Arbeitsschutz- und Gesundheitsmanagementsysteme und führt Trägerzulassungen gemäß AZAV durch. (Zertifizierungen und Trägerzulassungen werden nachfolgend einheitlich als Zertifizierungen bezeichnet.) Im Rahmen der AZAV werden zwei unterschiedliche Zulassungsarten unterschieden: – Die Trägerzulassung gemäß §§ 176 ff. SGB III, welche die grundsätzliche Eignung eines Bildungsträgers betrifft, – sowie die Maßnahmenzulassung gemäß §§ 179–181 SGB III und 16k nach SGB II, welche die inhaltliche und organisatorische Qualität einzelner Bildungsmaßnahmen betrifft. Beide Verfahren unterliegen gesonderten gesetzlichen Anforderungen und werden im weiteren Verlauf getrennt beschrieben.

Hinweis zur Lesbarkeit und Begriffsnutzung

Zur besseren Lesbarkeit wird in diesem Dokument bei Personenbezeichnungen ausschließlich die männliche Form verwendet. Diese Formulierungen gelten jedoch gleichermaßen für alle Geschlechter. Soweit in diesem Dokument der Begriff „Managementsystem“ verwendet wird, umfasst dieser auch die Trägerzulassung nach AZAV, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes beschrieben ist.

Zertifizierungen können von TAW Cert GmbH durchgeführt werden, wenn

- ein Vertrag über die Durchführung des Zertifizierungsverfahrens mit TAW Cert GmbH abgeschlossen ist
- für M-Systeme eine Dokumentation vorgelegt wird

Das Zertifizierungssystem basiert auf folgenden Vorgaben / Leitfäden in ihrer jeweils gültigen Fassung

- DIN EN ISO/IEC 17021
- DIN EN ISO/IEC 17065
- DIN EN ISO 19011
- DIN EN ISO 9000; DIN EN ISO 9001; DIN EN ISO 9004
- DIN EN ISO 14001
- DIN EN ISO 50001; DIN ISO 50003; DIN ISO 50006; DIN ISO 50015
- DIN ISO/IEC 27001; ISO/IEC 27006
- DIN ISO 45001; DIN ISO 45002
- IAF MD 1 (Multisite)
- IAF MD 4 (Einsatz von IKT/Remote Audits)
- IAF MD 5 (Auditdauer für Managementsysteme)
- IAF MD 11 (Integrierte Managementsysteme)
- IAF MD 22 (SGA-Managementsysteme)
- SGB III §§ 45, 81, 176–182; AZAV
- SGB II §§ 16k
- Empfehlungen des Beirats nach § 182 SGB III

2 Zertifizierungsverfahren

Die Zertifizierung erfolgt in mehreren Phasen

- a) dem Antragsverfahren
mit der Unternehmensauskunft, Vertragsangebot und Vertragsabschluss durch Annahme des Vertragsangebotes
dem Vorgespräch (optional) und
dem Voraudit (optional)
- b) dem Begutachtungsverfahren mit
der Formalen Prüfung der Management-Unterlagen
der Auditierung vor Ort
der Berichterstattung
- c) dem Zertifizierungsverfahren mit
der Beurteilung
der Zertifikatserteilung

An das Zertifizierungsverfahren schließt sich an

Bei ISO 9001, ISO 14001, ISO 50001, sonstige und Kombinationsverfahren:

- das Überwachungsaudit (2.+ 3. Jahr)
- das Rezertifizierungsaudit (im 4. Jahr)

AZAV:

- das Überwachungsaudit (2. bis 5. Jahr)
- das Wiederzulassungsaudit (im 6. Jahr)

Sollte das Rezertifizierungsaudit / Verlängerung der Trägerzulassung nicht rechtzeitig vor dem Auslauftermin durchgeführt werden, so erlischt mit diesem Termin das Recht auf Führen und Werben mit dem Zertifikat.

2.1 Antragsverfahren

2.1.1 Das Antragsverfahren dient dazu, erste Informationen über den Kunden einzuholen, um den Auftragsumfang zu bestimmen. Der Antrag wird in Form der bei TAW Cert GmbH erhältlichen Unternehmensauskunft eingereicht. Diese wird nach Eingang von TAW Cert GmbH auf Vollständigkeit und Plausibilität der Angaben geprüft, noch fehlende oder unzureichende bzw. unklare Daten/Unterlagen werden nachgefordert. Grundlage für die Berechnungen sind das gewählte Zertifizierungs-Modell und die Unternehmensgröße. Der Aufwand an Personentagen wird in Anlehnung an die Vorgaben der EAC/IAF-Richtlinien festgelegt.

2.1.2 Die Ansprüche an das Zertifizierungsverfahren dürfen sich nur im Rahmen dessen Geltungsbereiches bewegen.

- 2.1.3 Mit den Antragsunterlagen zu einer EnMS-Zertifizierung muss das Unternehmen der Zertifizierungsstelle alle Informationen zur Einstufung der Sektoren und Komplexitätsklasse sowie zur Ermittlung des Auditumfanges zur Verfügung stellen auf Basis der so gewonnenen Daten erstellt TAW Cert ein Vertragsangebot (Kostenabschätzung) für das Begutachtungsverfahren und informiert somit den Kunden über den möglichen Auftragsumfang. Die Basisdaten des Unternehmens sollten grundsätzlich in direkter Absprache mit dem Unternehmen durch Einsatz der Unternehmensauskunft ermittelt werden und vor jedem Audit aktualisiert werden, um evtl. Missverständnissen vorzubeugen. Die TAW Cert GmbH prüft die eingereichten Unterlagen und erstellt ein schriftliches Angebot.
- 2.1.6 Besonderheiten bei der Zulassung von Produkten und Maßnahmen gem. AZAV
- 1 Mit Annahme des Zertifizierungsangebots verpflichtet sich der Kunde zur Aufbewahrung aller Aufzeichnungen von Beschwerden in Bezug auf Produkte oder Maßnahmen (AZAV) sowie diese auf Nachfrage der Zertifizierungsstelle zur Verfügung zu stellen (§ 179 SGB III). Maßnahmen zur Beseitigung von Mängeln sind durchzuführen und zu dokumentieren
- 2 Die Zertifizierungsstelle ist unverzüglich über Veränderungen in Bezug auf zertifizierte Produkte oder Maßnahmen zu informieren

2.2 Das Begutachtungsverfahren

- 2.2.1 Nach Abschluss des Vertrages über die Durchführung des Zertifizierungsverfahrens beauftragt TAW Cert GmbH die berufenen Auditoren.
- 2.2.2 Bei Änderung der gesetzlichen Vorgaben und/oder normativen Änderungen, sowie volks- oder betriebswirtschaftlichen Änderungen kann während der Vertragslaufzeit eine Anpassung des Vertrages erfolgen.
- 2.2.3 **Pflichten des Kunden im Zertifizierungsverfahren und bei Maßnahmezulassungen**
Der Kunde ist verpflichtet, der TAW Cert GmbH alle für die Durchführung des Zertifizierungsverfahrens notwendigen Informationen sowie Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die den Betrieb, die sachliche und personelle Ausstattung sowie die wirtschaftliche und organisatorische Leistungsfähigkeit betreffen. Hierzu zählt auch der uneingeschränkte Zugang zu allen relevanten Geschäftsräumen, Standorten, Unterauftragnehmern, Unterlagen und Aufzeichnungen. Den Auditoren der TAW Cert GmbH ist zu diesem Zweck Zutritt zu gewähren; sie können Befragungen von Mitarbeitenden durchführen und Einsicht in Unterlagen nehmen, um die Konformität und Wirksamkeit des Managementsystems oder – im Falle der AZAV – die Eignung des Trägers bzw. der Maßnahme zu bewerten. Der Kunde stellt einen Ansprechpartner als Begleitung zur Verfügung, der den Ablauf unterstützt, ohne den Prozess oder die Ergebnisse zu beeinflussen. Zudem kann die Zertifizierungsstelle weitere Beobachter zulassen, sofern dies von gesetzlichen oder akkreditierungsrelevanten Stellen vorgesehen ist. Alle Beteiligten sind zur Wahrung von Vertraulichkeit, Unparteilichkeit und Nichtbeeinflussung verpflichtet.

Der Kunde verpflichtet sich, alle erforderlichen Mitwirkungshandlungen rechtzeitig und kostenfrei zu erbringen. Dazu zählen insbesondere die vollständige und fristgerechte Bereitstellung aller für das Audit notwendigen Unterlagen, Nachweise und Informationen. Entstehen durch verspätete, unvollständige oder fehlerhafte Mitwirkung Mehraufwände (z. B. Abweichungen, Wiederholung oder Verlängerung von Audits), ist die TAW Cert GmbH berechtigt, diese zusätzlichen Aufwände nach den vereinbarten Tagessätzen in Rechnung zu stellen.

2.2.4 Erstzertifizierung oder Neuzulassung:

Das Erstzertifizierungsverfahren wird für Managementsysteme/Trägerzulassungen in zwei Stufen durchgeführt:

- **Stufe 1:** Prüfung der eingereichten Unterlagen (off-site) und Beurteilung der Zertifizierungsreife. Inhalte: Dokumentationsprüfung, Gespräche mit der Leitung, Begutachtung interner Audits und Managementbewertung (bei AZAV nicht verbindlich).
- **Stufe 2:** Auditierung vor Ort zur Bewertung der Umsetzung und Wirksamkeit des Managementsystems bzw. System zur Sicherung der Qualität.

Zwischen Stufe 1 und 2 sollten ca. 4 Wochen liegen (max. 3 Monate), um festgestellte Schwachstellen zu beseitigen.

- 2.2.5 **Auditbericht:** Nach Abschluss jeder Audit- oder Begutachtungsphase erstellen die berufenen Auditoren einen Bericht.

- 2.2.6
- Der Kunde erhält eine Kopie zur Information.
 - Innerhalb von drei Wochen nach Zugang kann der Kunde schriftlich Einwände erheben.
 - Die Zertifizierungsstelle prüft diese Einwände und teilt das Ergebnis schriftlich mit.

Umgang mit Korrekturmaßnahmen:

Werden Abweichungen festgestellt, ist der Kunde verpflichtet, innerhalb der vereinbarten Frist geeignete Korrekturmaßnahmen vorzulegen. Sollte die Zertifizierungsstelle feststellen, dass eingereichte Maßnahmen nicht ausreichen, kann in Abstimmung mit dem Kunden ein Nachaudit durchgeführt werden. Dieses kann umfassen:

- ein vollständiges Nachaudit,
- ein Teilaudit,
- eine vorgezogene Überwachung oder
- das Prüfen von nachgereichten Dokumentationen.

Ziel ist die vollständige Schließung offener Abweichungen, um die Zertifizierungsfähigkeit sicherzustellen.

2.3 Informations- und Mitwirkungspflicht des Kunden

Bei Änderungen, die die Fähigkeiten eines Managementsystems beeinflussen können, ist der Kunde zur Information und Mitarbeit verpflichtet. Die Zertifizierungsstelle muss umgehend über solche Änderungen informiert werden. Dazu gehören als Beispiel aber nicht abschließend genannt:

- Änderung der Firmierung, der Rechtsform oder der Eigentümerschaft

- Veränderung von Schlüsselpositionen in leitender Stellung oder Fachpersonal
- Änderung von Kontaktadressen oder Standorten
- Eine Änderung im Anwendungs- und Geltungsbereich des Managementsystems
- Wesentliche Veränderungen in einem oder mehreren Kernprozessen

Für SGA gilt zusätzlich

- umgehende Information über alle meldepflichtigen Unfälle

Für UMS gilt zusätzlich

- umgehende Information bei allen meldepflichtigen Unfällen und Vorfällen im Bezug auf Umweltschäden

Bei Trägerzulassungen gem. AZAV verpflichtet sich der Kunde insbesondere zur kontinuierlichen Aufrechterhaltung der wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit sowie zur Beschäftigung geeigneten fachlichen und pädagogischen Personals entsprechend § 178 SGB III. Änderungen, die die personelle, wirtschaftliche oder organisatorische Eignung beeinflussen, sind der Zertifizierungsstelle unverzüglich anzuzeigen.

2.4 Zertifizierung/Trägerzulassung

- 2.4.1 Nach dem Audit Stufe 2 prüft der Zertifizierungsausschuss innerhalb von vier Wochen den Abschlussbericht und entscheidet über den weiteren Verfahrensfortgang. Es können folgende Entscheidungen getroffen werden:
- 1 die Zertifizierung/Trägerzulassung wird in dem beantragten Umfang ausgesprochen
 - 2 die Zertifizierung/Trägerzulassung wird versagt.
 - 3 Die Trägerzulassung (AZAV) kann Maßnahme bezogen und örtlich eingeschränkt werden und ist rechtzeitig vor Ablauf zu verlängern (§ 181 SGB III).
- 2.4.2 Wird die Zertifizierung in dem beantragten Umfang ausgesprochen, teilt dies TAW Cert GmbH dem Kunden unverzüglich mit. Der Kunde erhält die Zertifizierungsurkunde nach Zahlungseingang. Die Urkunden bleiben Eigentum der TAW Cert GmbH.
- 2.4.3 Im Falle des Versagens der Zertifizierung teilt die Zertifizierungsstelle dem Kunden
- 1 die Gründe
 - 2 die entsprechenden Hinweise bezüglich des Umfangs und Zeit für Korrekturmaßnahmen (max. 3 Monate) und
 - 3 die Beschwerdemöglichkeiten mit

Wird die Zertifizierung versagt, hat der Kunde bis 6 Wochen nach Zugang der Absage die Gelegenheit zur Stellungnahme. Nach erneuter Prüfung durch den Zertifizierungsausschuss erhält der Kunde endgültigen Bescheid. Gegen den ablehnenden Bescheid kann der Kunde Beschwerde nach dem Beschwerdeverfahren von TAW Cert GmbH einlegen. Der Kunde kann auch eine Wiederholungsprüfung/Nachaudit beantragen, die nach dem Verfahren von TAW Cert GmbH durchgeführt wird. Zwischen dem Zertifizierungsaudit und einem möglichen Nachaudit sollten mindestens 4 Wochen liegen

2.5 Überwachungsverfahren

- 2.5.1 **Managementsysteme**
- Überwachungsaudits finden mindestens einmal jährlich statt.
 - Das erste Überwachungsaudit muss spätestens 12 Monate nach der Zertifizierungsentscheidung durchgeführt werden.
 - Ein Überwachungsaudit kann um +2/-3 Monate verschoben werden (außer das erste Überwachungsaudit).
 - Bei wesentlichen Änderungen (z. B. Rechtsform, Personalstruktur, Leistungsfähigkeit) oder Beschwerden kann die Zertifizierungsstelle ein zusätzliches Audit aus besonderem Anlass anordnen.
 - Ergebnisse werden in einem Auditbericht dokumentiert. Auf Grundlage dieses Berichts entscheidet die Zertifizierungsstelle über Fortführung, Aussetzung oder Entzug.
- 2.5.2 **Trägerzulassung (AZAV)**
- Überwachungsaudits sind jährlich gemäß § 177 SGB III durchzuführen.
 - Das erste Überwachungsaudit muss spätestens 12 Monate nach der Zulassungsentscheidung abgeschlossen sein.
 - Bei wesentlichen Änderungen (z. B. Rechtsform, Personalstruktur, Leistungsfähigkeit) oder Beschwerden kann die Zertifizierungsstelle ein zusätzliches Audit aus besonderem Anlass anordnen.
 - Ergebnisse werden dokumentiert und können zu Auflagen, Aussetzung oder Entzug der Zulassung führen.
- 2.5.3 Über Änderungen der Zertifizierungsregelungen von TAW Cert GmbH wird der Kunde unverzüglich informiert.
- 2.5.4 Über das Ergebnis eines Überwachungsaudits erhält der Kunde einen Auditbericht. Die Zertifizierungsstelle prüft den Auditbericht und beschließt entweder die Bestätigung der Zertifizierung oder deren Aussetzung bzw. Zurückziehung
- 2.5.5 Ein zusätzliches Überwachungsaudit kann auch angeordnet werden, wenn Tatsachen darauf hinweisen, dass gegen die Entscheidung des Beschwerdeverfahrens von TAW Cert GmbH zulässig ist, wenn der Kunde nicht in Übereinstimmung mit den Zertifizierungsvoraussetzungen arbeitet.
- 2.5.6 Die Zertifizierung kann nach einer positiven Schlussfolgerung des Auditleiters ohne Einschaltung des Zertifizierungsausschusses beibehalten werden. Es sei denn, es wurden Nichtkonformitäten oder Gründe für eine Aussetzung oder Zurückziehung der Zertifizierung festgestellt. In diesem Fall muss der leitende Auditor die Zertifizierungsstelle informieren und kompetentes Personal der Zertifizierungsstelle, das nicht am Audit teilgenommen hat, muss eine Bewertung vornehmen.

2.6 Verlängerung/Neuzulassung

2.6.1 Managementsysteme

- Sie entsprechen im Wesentlichen der Erstzertifizierung, können jedoch eine Stufe 1 beinhalten, wenn wesentliche Änderungen vorliegen.
- Ziel ist eine lückenlose Anschlusszertifizierung.
- Bei positiver Entscheidung wird ein neues Zertifikat mit dreijähriger Laufzeit ausgestellt.

2.6.2 Trägerzulassung (AZAV)

Die Trägerzulassung muss nach spätestens fünf Jahren neu beantragt werden (§ 181 SGB III).

- Erfolgt keine rechtzeitige Neuzulassung, erlischt die Zulassung automatisch.
- Eine Nachfrist oder Karenzzeit ist gesetzlich nicht vorgesehen.

2.7 Terminabsage durch Kunde

Bei kurzfristigen Terminabsagen bzw. – Verschiebungen durch den Kunden (weniger als 14 Tage vor dem vereinbarten Termin) behält sich die Zertifizierungsstelle vor, entstandene Kosten jedoch mindestens 0,5 Personentagen zu berechnen.

2.8 Verfahren zur Maßnahmenzulassung (AZAV)

Zusätzlich zur Trägerzulassung können Bildungsmaßnahmen gemäß §§ 179 ff. SGB III zugelassen werden. Der Antragsteller hat hierfür ein vollständiges Maßnahmenkonzept sowie alle gesetzlich vorgeschriebenen Nachweise und Unterlagen einzureichen. Grundlage für die Zulassungsentscheidung sind die Empfehlungen des Beirats nach § 182 SGB III sowie die Vorgaben der Bundesagentur für Arbeit. Änderungen an zugelassenen Maßnahmen sind der Zertifizierungsstelle unverzüglich mitzuteilen und bedürfen einer erneuten Prüfung und gegebenenfalls einer Neuzulassung.

3. Auditierung und Zertifizierung von Organisationen mit mehreren Standorten,

Verfügt ein Anbieter über mehrere Niederlassungen, kann das gesamte Managementsystem unter den folgenden Bedingungen aufgrund einer stichprobenartigen Begutachtung zertifiziert werden

- 1 Die einzelnen Niederlassungen können gesellschaftsrechtlich selbständig oder abhängig sein, müssen aber einem gemeinsamen Managementsystem unterliegen, das von der Muttergesellschaft festgelegt und überwacht wird.
- 2 Die Dienstleistungen/Produkte müssen gleichartig sein.
- 3 Die Muttergesellschaft muss die Durchführung von Managementbewertung, Korrekturmaßnahmen und Beschwerden, gesetzl./behördliche Anforderungen in der Norm veranlassen und die Durchführung über alle Standorte überwachen.
- 4 Eine vollständige Durchführung interner Audits bei allen eingeschlossenen Niederlassungen ist die Voraussetzung für eine Stichproben-Zertifizierung.
- 5 Ein Vertragsverhältnis besteht nur zwischen Zertifizierer und Muttergesellschaft, unabhängig vom gesellschaftsrechtlichen Status der Niederlassungen.
- 6 Die Zentrale wird jedes Jahr auditiert, die Standorte mit folgenden Stichproben:

Erstaudit: Die Größe der Stichprobe sollte die Quadratwurzel der Anzahl der Standorte sein: $(y = x)$, gerundet auf die höhere ganze Zahl. Mindestens 25% der Stichprobe sind nach dem Zufallsprinzip zu wählen.

Überwachungsaudit: Die Größe der $\emptyset$ Stichprobe sollte die Quadratwurzel der Anzahl der Standorte sein, multipliziert mit Faktor 0,6 ($y = 0,6x$), gerundet auf die höhere ganze Zahl.

Rezertifizierungsaudit: Die Größe der Stichprobe sollte die gleiche sein wie beim Erstaudit. Die Größe der Stichprobe kann jedoch mit dem Faktor 0,8 verringert werden, wenn sich das Management-System über einen Zeitraum von 3 Jahren als effektiv erwiesen hat, d.h.: ($y = 0,8x$), gerundet auf die höhere ganze Zahl.

Die internen Auditberichte werden jedes Jahr von allen Standorten geprüft.

- 7 Die Auswahl der zu überprüfenden Niederlassungen liegt bei der Zertifizierungsgesellschaft. Auswahlkriterien hierfür sind: Ergebnisse des internen Audits, Managementbewertungen, frühere Zertifizierungsaudits, Beschwerden, Größe der Standorte, etc.
- 8 Bei einer Strukturänderung eines Standortes oder beim Hinzukommen neuer Standorte ist festzulegen, wie die Stichprobenauswahl dies berücksichtigt.
- 9 Standorte, bei denen oben genannte Stichprobe nicht zweckmäßig ist, werden wie folgt behandelt:
- 10 Das Auditprogramm muss ein Erstaudit und ein Re-Zertifizierungsaudit für alle Standorte vorsehen. Bei Überwachungsaudits sind 30 % aller Standorte, gerundet auf die nächste ganze Zahl, in einem Kalenderjahr zu auditieren. Jedes Audit muss die Zentrale umfassen. Die für das zweite Überwachungsaudit ausgewählten Standorte unterscheiden sich in der Regel von denjenigen Standorten, die für das erste Überwachungsaudit ausgewählt wurden.
- 11 Das Auditprogramm ist so zu gestalten, dass alle vom Geltungsbereich der Zertifizierung umfassenden Prozesse in jedem Zyklus auditiert werden.
- 12 Zusätzliche Standorte:
Bei Beantragung der Aufnahme eines neuen Standorts in eine bereits zertifizierte Multi-Standort-Organisation muss dieser Standort neben der Aufnahme in das Auditprogramm der Organisation auditiert werden, bevor er in das Zertifikat aufgenommen wird. Nach der Aufnahme des neuen Standorts in das Zertifikat, muss der Standort zu den vorhandenen hinzugezählt werden, um die Auditzeit für zukünftige Überwachungs- und Re-Zertifizierungsaudits festzulegen.
- 13 Die in das Zertifikat eingeschlossenen Niederlassungen sind im Anhang des Zertifikats bei der Muttergesellschaft aufgeführt.
- 14 Werden bei internen oder externen Audits Nichtkonformitäten festgestellt, sind für alle Standorte geeignete Korrekturmaßnahmen durchzuführen. Alle Tätigkeiten sind der Zertifizierungsstelle nachzuweisen! Als Konsequenz muss die Zertifizierungsstelle die Häufigkeit

- der Stichprobenprüfung erhöhen, bis Vertrauen in die Stabilität des M-Systems wiederhergestellt ist. Bei wesentlichen Nichtkonformitäten muss das Stichprobenverfahren ausgesetzt werden, bis zufriedenstellende Korrekturmaßnahmen umgesetzt sind.
- 15 Die Vergabe eines Zertifikates an mehrere juristischen Personen ist nur dann zulässig, wenn ein zentrales Management-System mit vertraglich gesichertem Durchgriffsrecht eines Verantwortlichen besteht und die verantwortliche Stelle im Zertifikat deutlich erkennbar ist.
- 16 Die Auditzeit darf nach IAF MD5 maximal um 30 % reduziert werden: bei der Zentrale und zentralisierten Prozessen darf nur bis 20 % reduziert werden. Die einzelnen Standorte dürfen bis maximal 50 % reduziert werden.
- 17 Zertifizierungsdokumente müssen Name und Anschrift aller Standorte enthalten.
- 18 Das Zertifikat wird vollständig zurückgezogen, falls ein Standort die erforderlichen Bestimmungen zur Verlängerung der Zertifizierung nicht mehr erfüllt.

4 Sanktionen

Gegen zertifizierte Unternehmen können je nach der Schwere des Verstoßes gegen Auflagen oder TAW Cert-Zertifizierungsregelungen folgende Sanktionen verhängt werden:

- 1 Aussetzung der Zertifizierung
- 2 Entzug der Zertifizierung
- 3 Einschränkung des Geltungsbereiches der Zertifizierung
- 4 Verkürzung der Überwachungsintervalle

4.1 Aussetzung der Zertifizierung

Bei Aussetzung ist die Zertifizierung des Managementsystems des Kunden zeitweise außer Kraft gesetzt. Diese Aussetzung erfolgt auf Beschluss der Leitung von TAW Cert GmbH. Eine Aussetzung erfolgt nur dann, wenn Verstöße gegen Auflagen oder TAW Cert-Zertifizierungsregelungen erfolgen, die nicht so schwerwiegend sind, dass sie einen Entzug rechtfertigen, z.B.

- 1 wenn das TAW Cert-Logo oder Konformitätszeichen in irgendeiner Weise missbraucht wird,
- 2 wenn der Kunde die Durchführung erforderlicher Audits nicht gestattet,
- 3 wenn der Kunde freiwillig um eine Aussetzung gebeten hat.

Eine Aussetzung kann längstens für die Dauer von 6 Monaten erfolgen. Die Aussetzung wird durch TAW Cert GmbH bekanntgegeben. Eine Aussetzung darf nur zweimal innerhalb eines Zertifizierungszyklus erfolgen. Sind die Gründe für die Aussetzung behoben, kann das Zertifikat wiederhergestellt werden.

Mit der Aussetzung verbunden ist der Verlust des Rechts auf die Zeichenführung. Während der Aussetzung darf das Unternehmen das TAW Cert-Zertifizierungszeichen nicht benutzen und nicht auf die Zertifizierung anderweitig hinweisen.

4.2 Entzug der Zertifizierung

Die Zertifizierung eines Unternehmens kann zogen werden, wenn

- 1 die Prüfung im Hinblick auf die Erfüllung der vom Zertifizierungsausschuss erteilten Auflagen, auch im Wiederholungsfall, zu einem negativen Ergebnis führt,
- 2 nachträglich Tatbestände bekannt werden, deren Vorliegen Voraussetzung der Zertifizierung waren, und die zum Zeitpunkt der Auditierung nicht vorgelegt wurden,
- 3 die festgesetzten Gebühren für die Zertifizierung bzw. die Überwachung nicht spätestens 6 Monate nach Absendung der jeweiligen Gebührenrechnung auf dem angegebenen Konto von TAW Cert GmbH eingegangen sind.
- 4 das zertifizierte Unternehmen TAW Cert GmbH in irgendeiner Weise in Verruf bringt
- 5 wiederholt bei der Überwachung Mängel festgestellt werden, die trotz der vom Zertifizierungsausschuss / Leitung der TAW Cert verlangten Maßnahmen nicht beseitigt wurden,
- 6 bei ständiger Abweichung von der Norm
- 7 das Unternehmen gegen die TAW Cert-Zertifizierungsrichtlinien in schwerster Weise und nachhaltig verstößt
- 8 das Unternehmen Zertifikate verändert oder fälscht
- 9 die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Unternehmens bei AZAV-Trägerzulassungen nicht nachweisen kann.
- 10 der Kunde zu spät oder gar nicht (für SGA-Zertifizierungen nach IAF MD 22) über Angelegenheiten informiert, die die Fähigkeit des M-Systems beeinträchtigen könnten. Der zertifizierte Kunde muss unverzüglich die Zertifizierungsstelle über das Auftreten eines schwerwiegenden Vorfalles oder eines Verstoßes gegen die Vorschriften informieren, sobald das Einbeziehen der zuständigen Aufsichtsbehörde erforderlich ist.

Die Zertifizierung eines Unternehmens muss ferner zurückgezogen werden, wenn das Unternehmen aufgelöst wird oder wenn gegenüber TAW Cert GmbH erklärt wird, dass eine Zertifizierung nicht mehr gewünscht wird.

Die Zertifizierung erlischt ohne weiteren Akt mit dem im Zertifizierungsbescheid angegebenen Gültigkeitsdatum, wenn nicht 6 Monate vor Ablauf die Gültigkeit eine Verlängerung der Zertifizierung beantragt worden ist.

Im Rahmen der AZAV-Zertifizierung gelten besondere Voraussetzungen für die Entziehung der Träger- und Maßnahmenzulassung: Werden festgestellte Mängel trotz Fristsetzung von drei Monaten nicht behoben, ist die Zulassung zwingend zu widerrufen. Bei erheblichen oder wiederholten Verstößen gegen gesetzliche oder regulatorische Anforderungen kann die Entziehung unmittelbar und ohne Frist erfolgen.

Die Zurückziehung einer Zertifizierung erfolgt auf Beschluss der Leitung der TAW Cert GmbH. Mit dem rechtskräftigen Entzug verliert das Unternehmen sämtliche mit der Zertifizierung verbundenen Rechte, einschließlich der Nutzung von Zertifikaten, Zulassungsbescheiden, Logos und sämtlichen Hinweisen auf die Zertifizierung in jeglicher Form. Alle diesbezüglichen Materialien sind unverzüglich einzustellen, zurückzugeben oder zu entfernen. Zertifikate mit nicht abgelaufenem Gültigkeitsdatum sind der Zertifizierungsstelle unaufgefordert zurückzusenden.

4.3 Einschränkung/Erweiterung des Geltungsbereiches bzw. Anwendungsbereiches der Zertifizierung

Der Geltungsbereich/Anwendungsbereich der Zertifizierung wird eingeschränkt, wenn es der Kunde dauerhaft oder schwerwiegend versäumt, für diese Teile des Geltungsbereiches/Anwendungsbereiches die Zertifizierungsanforderungen zu erfüllen. Auf Antrag des Kunden prüft die Zertifizierungsstelle die Möglichkeit der Erweiterung der Zertifizierung.

4.4 Verkürzung der Überwachungsintervalle/kurzfristig angekündigte Audits

Die TAW Cert GmbH kann die Intervalle von Überwachungsaudits verkürzen, wenn bei Audits oder auf anderem Wege Verstöße gegen Auflagen oder Zertifizierungsregeln festgestellt werden, die zu Mängeln geführt haben. Die Entscheidung über eine Verkürzung trifft die Leitung der TAW Cert GmbH.

Kurzfristig angekündigte Audits (Audits aus besonderem Anlass) können erforderlich sein, um Beschwerden nachzugehen, wesentliche Änderungen beim Kunden zu überprüfen oder auf die Aussetzung einer Zertifizierung zu reagieren. Dies gilt insbesondere bei schwerwiegenden Vorfällen im Bereich Arbeits- und Gesundheitsschutz (SGA) oder Umweltmanagement (UM), beispielsweise bei einem meldepflichtigen Unfall oder bei Verstößen gegen gesetzliche Verpflichtungen. In solchen Fällen dient das Audit aus besonderem Anlass der Prüfung, ob das Managementsystem weiterhin wirksam ist und die Zertifizierungsanforderungen erfüllt.

5. Übertragung der Zertifizierung

Die Zertifizierung wird nur bei zertifizierten Managementsystemen auf den Rechtsnachfolger des Unternehmens übertragen, soweit sich durch die Rechtsnachfolge keine wesentlichen Veränderungen beim Personal, bei Einrichtungen, bei der internen Organisation oder im Tätigkeitsbereich des Unternehmens ergeben. Voraussetzung einer Übertragung ist, dass der Rechtsnachfolger den Zertifizierungsvertrag mit allen Rechten und Pflichten übernimmt. Der Rechtsnachfolger muss TAW Cert GmbH die Rechtsnachfolge unverzüglich mitteilen. Andernfalls kann eine Übertragung nicht stattfinden.

6. Beschwerden/Einsprüche/Informationsanfragen/Vertraulichkeit

6.1 Beschwerden

Beschwerden können jederzeit von Kunden, Teilnehmern oder Dritten eingereicht werden. Die Einreichung ist möglich:

- per Post an die Geschäftsstelle der TAW Cert GmbH,
- per E-Mail direkt an den Leiter der Zertifizierungsstelle (Kontaktadresse auf der Homepage),
- über das auf der Homepage bereitgestellte Beschwerdeformular.

Die Zertifizierungsstelle stellt sicher, dass alle Beschwerden vertraulich und unparteiisch behandelt werden.

6.2 Einsprüche

sind innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Zugang des entsprechenden Bescheids bei der Geschäftsstelle einzureichen. Die TAW Cert wird den Einspruch prüfen und den Einspruchsführer förmlich benachrichtigen.

6.3 Informationsanfragen

können jederzeit durch telefonische oder schriftliche Kontaktaufnahme mit der Zertifizierungsstelle gerichtet werden. Die Zertifizierungsstelle prüft die Verantwortlichkeit und den Bezug zu den Zertifizierungstätigkeiten, unter Berücksichtigung der Vertraulichkeit, des Datenschutzes und der Akkreditierungsbedingungen.

6.4 Vertraulichkeit

- Die TAW Cert GmbH und der Kunde verpflichten sich, alle im Rahmen des Vertrags- und Zertifizierungsverhältnisses bekannt gewordenen vertraulichen Informationen, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie personenbezogene Daten streng vertraulich zu behandeln und ausschließlich zum Zweck der Vertragserfüllung zu verwenden.
- Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nur, soweit dies gesetzlich vorgeschrieben ist, zur Erfüllung akkreditierungsrechtlicher Anforderungen notwendig ist oder die jeweilige Partei zuvor ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.
- Diese Verpflichtung gilt auch über die Beendigung des Vertragsverhältnisses hinaus.
- Ausgenommen von der Geheimhaltungspflicht sind Informationen, die allgemein bekannt sind oder ohne Verstoß gegen diese Bestimmungen bekannt werden.

7. Verzeichnis zertifizierter Kunden

Die TAW Cert führt ein Verzeichnis der gültigen Zertifizierungen, die auf Anfrage zur Verfügung gestellt wird. Diese enthält: Kundenname, Zertifizierungsnorm, Geltungsbereich und geografische Standorte (Stadt, Land).

8. Verwendung von Zertifikaten und Zertifikats-Logos

8.1 Zeichensetzung

Das TAW Cert-Zertifizierungslogo darf ausschließlich unter folgenden Bedingungen genutzt werden:

- 1 Nur bei gültigem Zertifikat/Zulassung.
- 2 Immer in Verbindung mit dem Namen des Unternehmens und der Zertifikatsnummer.
- 3 Ausschließlich zu geschäftlichen Zwecken (Korrespondenz, Werbung) und nicht irreführend.
- 4 Nicht zur Kennzeichnung einzelner Produkte.
- 5 Für zugelassene AZAV-Maßnahmen darf das Logo nur in Verbindung mit der jeweiligen Maßnahmennummer verwendet werden.
- 6 Das Logo darf in Größe verändert werden, solange Lesbarkeit gewährleistet ist. Graphische Änderungen sind nicht zulässig.

- 7 Mit Entzug, Aussetzung oder Erlöschen des Zertifikats/Zulassung muss die Nutzung unverzüglich eingestellt werden.

Vorsätzliche oder grob fahrlässige Verstöße gegen diese Regeln führen zur Aberkennung des Zertifikats/Zulassung. Die Weitergabe von Zertifikaten an Dritte ist ausschließlich vollständig zulässig.

8.2 Urheberrecht

Alle Urheberrechte an von der TAW Cert GmbH erstellten Dokumenten, Auditberichten, Gutachten, Prüfungsunterlagen und sonstigen Arbeitsergebnissen verbleiben bei der TAW Cert GmbH. Eine vollständige oder auszugsweise Veröffentlichung, Vervielfältigung oder Weitergabe an Dritte ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der TAW Cert GmbH zulässig.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

für frei vereinbarte Leistungen der Zertifizierungsstelle (TAW Cert GmbH)

1 Allgemeines

- 1 Die TAW Cert GmbH ist eine unabhängige und selbstständige Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Ihr Zweck ist die Durchführung von Zertifizierungen /Überwachungen von Managementsystemen und Personal sowie Träger-/ Maßnahmenzulassung gem. AZAV
- 2 Abweichende Geschäftsbedingungen einzelner Auftraggeber können nicht anerkannt werden
- 3 Nebenabreden, Zusagen und sonstige Erklärungen der Mitarbeiter der TAW Cert GmbH oder der von ihr beauftragten Dritte sind nur dann bindend, wenn sie von der TAW Cert GmbH ausdrücklich schriftlich bestätigt werden. Dies gilt auch für Abänderungen dieser Klausel.
- 4 Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern in den Dokumenten die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

2 Durchführung des Auftrages

- 1 Die von der TAW Cert GmbH angenommenen Zertifizierungsaufträge werden durchgeführt nach den anerkannten Normen (DIN, EN, ISO u.a.) der Qualitätssicherung/Managementsysteme, Träger-/Maßnahmenzulassung gem. AZAV sowie Empfehlungen des Anerkennungsbeirates und - soweit nicht entgegenstehende Abmachungen schriftlich vereinbart sind - in der bei der TAW Cert GmbH üblichen Handhabung.
- 2 Der Umfang der Arbeiten der TAW Cert GmbH wird bei der Erteilung des Auftrages schriftlich festgelegt. Ergeben sich bei der ordnungsgemäßen Durchführung des Auftrages Änderungen oder Erweiterungen des festgelegten Auftragsumfanges, sind diese vorab zusätzlich und schriftlich zu vereinbaren. Der Auftraggeber hat in diesem Fall das Recht, vom Vertrag zurückzutreten, falls ein Festhalten am Vertrag im Hinblick auf die Änderungen oder Erweiterungen ihm nicht mehr zugemutet werden kann. Der Auftraggeber hat entsprechend § 649 BGB die vereinbarte Vergütung oder mangels Vereinbarung eine angemessene Vergütung zu bezahlen.

3 Fristen und Haftung

- 1 Die von der TAW Cert GmbH angegebenen Auftragsfristen sind unverbindlich, es sei denn, deren Verbindlichkeit ist ausdrücklich schriftlich vereinbart.
- 2 Die TAW Cert GmbH haftet für Schäden, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen und unmittelbar auf mangelhafte Zertifizierungsleistungen der TAW Cert GmbH zurückzuführen sind. Die Haftpflicht wird, soweit der TAW Cert GmbH grobfahrlässiges Verschulden nachgewiesen werden kann, auf € 500.000,00 pro Versicherungsfall für Vermögensschäden (Jahreshöchstleistung € 1 Mio), auf € 3 Mio. pauschal für Personen- und Sachschäden begrenzt.
- 3 Die Haftungsbeschränkung der Nummer 3.2 gilt auch im Hinblick auf die von der TAW Cert GmbH mit der Durchführung beauftragten dritten Personen.

4 Ausschluss weitergehender Haftung und Ansprüche

Alle weiteren Ansprüche des Auftraggebers für unmittelbaren und mittelbaren Schaden - gleich aus welchem Rechtsgrund - insbesondere Ansprüche auf Schadensersatz wegen positiver Vertragsverletzung oder aus unerlaubter Handlung und auf Ersatz von Schäden, die nicht an dem Auftragsgegenstand selbst entstanden sind, sind ausgeschlossen, soweit sie über die in Nr. 3.2 von der TAW Cert GmbH übernommene Haftung hinausgehen, es sei denn, es wird in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit gehaftet.

5 Zahlungsbedingungen und Preise

- 1 Für die Berechnung der Leistungen gelten die vereinbarten Entgelte bzw. Gebühren.
- 2 Kostenvorschüsse können verlangt werden und/oder Teilrechnungen entsprechend den bereits erbrachten Leistungen können gestellt werden.
- 3 Die Entgelte sind sofort nach Zugang der Rechnung, spätestens jedoch bis zu dem auf der Rechnung angegebenen Termin ohne Abzug zur Zahlung fällig.
- 4 Die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) wird in der bis zur abschließenden Durchführung des Auftrages jeweils gültigen gesetzlichen Höhe zusätzlich zu den Entgelten erhoben und bei Rechnungserstellung gesondert ausgewiesen.
- 5 Beanstandungen unserer Rechnungen sind innerhalb einer Ausschlussfrist von 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung schriftlich begründet mitzuteilen.
Preisanpassung
 - Die TAW Cert GmbH ist berechtigt, die vereinbarte Vergütung erstmals nach Ablauf von 12 Monaten nach Vertragsbeginn und höchstens einmal jährlich mit einer Frist von drei Monaten schriftlich an die Entwicklung der Kosten für Personal, Verwaltung, Akkreditierung, Betrieb oder Vorleistungen Dritter anzupassen.
 - Steigen die Kosten, kann die Vergütung angemessen erhöht werden. Sinken die Kosten, wird die Vergütung nach billigem Ermessen gesenkt.
 - Übersteigt eine Preisanpassung den Betrag von 5 % der bisherigen Vergütung, ist der Kunde berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von sechs Wochen nach Zugang der Ankündigung außerordentlich zu kündigen.
- 7 Unabhängigkeit
Die TAW Cert GmbH bietet keine beratenden Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Aufbau, der Aufrechterhaltung oder Verbesserung von Managementsystemen oder Produkten an. In Seminaren und Schulungen werden ausschließlich generische Informationen und Kenntnisse vermittelt.

6 Datenschutzrechtliche Verpflichtungen

- 1 Von schriftlichen Unterlagen, die der TAW Cert GmbH zur Einsicht überlassen und die für die Durchführung des Auftrages von Bedeutung sind, darf die TAW Cert GmbH Abschriften zu ihren Akten nehmen.
- 2 Die TAW Cert GmbH, ihre Mitarbeiter und die von ihr beauftragten Dritte dürfen Geschäfts- und Betriebsverhältnisse, die bei der Ausübung der Tätigkeit zur Kenntnis gelangen, nicht unbefugt offenbaren und verwerten.

- 3 Die TAW Cert GmbH verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich zur Erfüllung Ihrer Aufträge. Die mit der Verarbeitung beschäftigten Mitarbeiter sind auf die DSGVO verpflichtet und gehalten, sämtliche Datenschutzbestimmungen strikt einzuhalten.
- 4 Wir weisen darauf hin, dass Aufzeichnungen von Bild/Ton oder auch nur Screenshots während des Audits oder remote Audits durch den Kunden, untersagt sind. Auch abweichend von der generellen Untersagung, kann kein temporäres Einverständnis von Aufzeichnungen während des Audits gegeben werden
- 5 Der Kunde ist verpflichtet, der TAW Cert GmbH bei Vertragsschluss seine vollständigen steuerrechtlich relevanten Angaben (Name, Anschrift, Umsatzsteuer-Identifikationsnummer) mitzuteilen und Änderungen unverzüglich bekanntzugeben. Entstehen durch fehlerhafte oder unvollständige Angaben steuerliche Nachteile (z. B. Doppelbesteuerung), trägt der Kunde die daraus entstehenden Mehrkosten.

7 Aussetzung, Entzug, Annullierung von Zertifikaten

Verstößt ein zertifiziertes Unternehmen gegen die Zertifizierungsregeln der TAW Cert GmbH oder gegen die in den Qualitätsnormen, Gesetzen und Verordnungen festgelegten Verfahrensweisen kann dies zur Aussetzung, Entzug oder Annullierung des Zertifikates führen. Dies gilt insbesondere für erhebliche Verstöße im Bereich der AZAV-Zertifizierungen, sowohl für Träger-, als auch Maßnahmenzulassungen, als auch im Bereich der SGA Zertifizierungen. Die diesbezüglich geltenden Richtlinien sind in den Rahmenbedingungen der TAW Cert GmbH bindend festgelegt.

8 Beschwerden

Gegen die Mitarbeiter der Zertifizierungsstelle oder gegen die Entscheidungen der Zertifizierungsstelle bzw. deren Ausschüsse kann das Mittel der Beschwerde in begründeten Fällen angesetzt werden. Die Beschwerde ist schriftlich an den Leiter der Zertifizierungsstelle zu richten. Das Verfahren bei Beschwerden ist in den Rahmenbedingungen der TAW Cert GmbH erläutert.

9 Gerichtsstand und Erfüllungsort

Soweit nicht gesetzliche Bestimmungen eine Vereinbarung ausschließen, ist für beide Vertragsteile Gerichtsstand und Erfüllungsort Nürnberg. Nürnberg ist insbesondere Gerichtsstand für die Geltendmachung von Ansprüchen im Mahnverfahren.

10 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages oder dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung tritt eine solche Regelung, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.